Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3244

06. 12. 95

Sachgebiet 240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3102 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Die Verteilung der Spätaussiedler auf Länder und Gemeinden soll verbessert werden. Außerdem sollen Gemeinden durch Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilungsentscheidung aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) im Rahmen ihrer Freizügigkeit in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, nicht überproportional im Bereich der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnorts für Spätaussiedler wird um eine Sozialhilfekostenerstattungsregelung sowie um eine Regelung über die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ergänzt.

Mehrheit im Ausschuß, Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3102 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Jochen Welt
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler – Drucksache 13/3102 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), *das* zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert *worden ist*, wird *folgender § 3 a eingefügt:*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird **wie folgt geändert:**

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.
	(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.
	(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort entweder nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum oder ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren."
	3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
	„§ 3a
	Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
	(1) Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes oder abweichend von der Zuweisung auf Grund § 2 dieses Gesetzes oder abweichend von einer anderen landesinternen Regelung ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
	(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes."
	4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:
„§ 3a	**„§ 3b**
Kostenerstattung bei Gewährung von Sozialhilfe	Kostenerstattung bei **der** Gewährung von Sozialhilfe
(1) Nehmen Spätaussiedler, *ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2* des Bundesvertriebenengesetzes *und die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen* in einem anderen *als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten* Land ständigen Aufenthalt und *bedürfen sie der Hilfe* nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, *in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1* zugewiesen oder *aufgrund* einer landesinternen Regelung *zugeteilt worden sind*, verpflichtet, dem *für die Hilfegewährung örtlich zuständigen* Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.	(1) Nehmen Spätaussiedler **abweichend von der Verteilung gemäß § 8** des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land **oder abweichend von der Zuweisung auf Grund § 2 dieses Gesetzes oder abweichend von einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort** ständigen Aufenthalt und **erhalten sie Leistungen** nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe **des auf Grund § 2 dieses Gesetzes** zugewiesenen **Ortes** oder **des nach** einer anderen landesinternen Regelung **bestimmten Ortes** verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, **der tatsächlich Hilfe gewährt,** die aufgewendeten Kosten zu erstatten.
(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder *sonstige Zuteilung* nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 *Abs. 1* des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; *fehlt die* Bestimmung, ist das Land *zur* Erstattung verpflichtet.	(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder **eine andere landesinterne Regelung** nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; **mangels einer** Bestimmung ist das Land **zu einer** Erstattung verpflichtet.
(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre *seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den* Geltungsbereich *dieses* Gesetzes."	(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet **nach Ablauf von** zwei Jahre**n nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im** Geltungsbereich **des** Gesetzes."
Artikel 2	**Artikel 2**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Jochen Welt, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3102 wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 auf eine mitberatende Stellungnahme verzichtet.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 abschließend beraten und ihn mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Vertreters der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Zur Begründung

Der bisherige Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen und der Eingang der Aufnahmeanträge nach dem BVFG lassen für die nächsten Jahre eine Fortsetzung des kontinuierlichen Zuzugs in den Grenzen des § 27 Abs. 3 BVFG erwarten.

Seit geraumer Zeit hält sich ein spürbarer Teil von Spätaussiedlern nicht an die Verteilungsentscheidungen von Bund und Ländern. Hauptursache für diese Binnenwanderung ist das Angebot von Wohnraum, das gegenwärtig in bestimmten Regionen ausreichend besteht. Haben sich in solchen Regionen Spätaussiedler in größerer Zahl niedergelassen, ziehen sie naturgemäß aufgrund familiärer oder anderer Bindungen weitere Spätaussiedler und deren Familien nach. Dies hat die überproportionale Beanspruchung einzelner Gemeinden bei der Eingliederung der Spätaussiedler zur Folge.

Die Bundesregierung hat auf Wunsch einiger Länder und der Kommunalen Spitzenverbände im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler zur finanziellen Entlastung von Gemeinden eine Sozialhilfekostenerstattungsregelung vorgesehen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und möchte neben der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sozialhilfekostenerstattungsregelung vorrangig eine bessere Verteilung der Spätaussiedler innerhalb des Bundesgebietes erreichen, um damit besonderen Belastungen und Eingliederungsproblemen einzelner Regionen entgegenzuwirken.

In ihrer Gegenäußerung legte die Bundesregierung dar, daß sie das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützen wird.

In der Sitzung des Innenausschusses am 6. Dezember 1995 haben die Koalitionsfraktionen den nachfolgenden Änderungsantrag eingebracht:

‚Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. zu TOP 2 der Sitzung des Innenausschusses am 6. Dezember 1995 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (BT-Drucksache 13/3102).

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe an-

gewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandlos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort entweder nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum oder ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

(1) Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes oder abweichend von der Zuweisung auf Grund § 2 dieses Gesetzes oder abweichend von einer anderen landesinternen Regelung ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes."

4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder abweichend von der Zuweisung auf Grund § 2 dieses Gesetzes oder abweichend von einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des auf Grund § 2 dieses Gesetzes zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Alle Fraktionen waren sich darüber einig, daß Maßnahmen zur besseren und gleichmäßigeren Verteilung notwendig sind. Die Fraktion der SPD wandte sich jedoch gegen die Fassung des Artikels 1 § 3a des Änderungsantrages. Die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz müßten ebenfalls mit einbezogen werden.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte demgegenüber, daß zunächst die Wirkungen der Regelung über die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz abzuwarten und die Entwicklung in der Praxis zu beobachten seien.

Demgegenüber sah die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in dem Gesetzesvorhaben einen Grundrechtsverstoß.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Hartmut Koschyk	**Jochen Welt**	**Cem Özdemir**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
Dr. Max Stadler	**Ulla Jelpke**	
Berichterstatter	Berichterstatterin	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333